



**Informationsschreiben
für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte im Bereich der
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und der
Zahnärztekammer Nordrhein**

**Mutterschutzgesetz
Mutterschutz in Zahnarztpraxen und kieferorthopädischen Praxen
Information für Betriebsärzte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Anfragen hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes werdender oder stillender Mütter, insbesondere in kieferorthopädischen Praxen, wird gebeten, die nachfolgenden Hinweise bei der jeweiligen Arbeitsplatzbeurteilung als Grundlage mit hinzuzuziehen.

Nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) hat jede berufstätige Schwangere bzw. stillende Mutter ein Anrecht auf einen ihr Leben und ihre Gesundheit sowie das Leben und die Gesundheit ihres Kindes nicht gefährdenden Arbeitsplatz. Der Arbeitgeber trägt hierfür die Verantwortung. Ein vorrangiges Ziel des Mutterschutzgesetzes ist der Erhalt der Beschäftigung und Verbleib der schwangeren oder stillenden Arbeitnehmerin am Arbeitsplatz durch Ergreifen von effektiven Schutzmaßnahmen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

Aufgabe des Mutterschutzes ist daher eine frühzeitige wirksame Prävention zur Vermeidung eines Schadens für Mutter oder Kind. Es gilt das Minimierungsgebot im besonderen Maße. Erkennbare Risiken müssen frühzeitig ausgeschaltet werden.

Deshalb kommt bereits der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz eine hohe Bedeutung zu. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung alle Gefährdungen an jedem Arbeitsplatz – nicht nur am Arbeitsplatz einer werdenden oder stillenden Mutter – zu ermitteln und zu beurteilen sowie die sich daraus ergebenden Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen.

Hierbei sind u. a. die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung und Biostoffverordnung zu beachten. Hilfestellung bietet für Zahnarztpraxen und kieferorthopädische Praxen die Arbeitshilfe „Gefährdungsbeurteilung in der Zahnmedizin“ der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Aufbauend auf diese Gefährdungsbeurteilung – im Falle einer zuvor noch nicht erfolgten Gefährdungsbeurteilung aber unbedingt bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft – hat der Arbeitgeber eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen der werdenden oder stillenden Mutter nach § 1 MuSchArbV durchzuführen. Dabei sind die Beschäftigungsverbote des Mutterschutzgesetzes sowie die besonderen Beschäftigungsbeschränkungen der genannten Verordnung zu beachten.

Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 MuSchG kann die Aufsichtsbehörde im Einzelfall bestimmen, ob eine Arbeit unter die Absätze 1 bis 3 dieses Paragraphen fällt.

Ergibt die individuelle Arbeitsplatzbeurteilung, dass die Sicherheit oder Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmerin oder ihres Kindes gefährdet ist und negative Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit möglich sind, so resultiert daraus zwingend die Einleitung von Schutzmaßnahmen.

Bei der Einleitung der Schutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber die gesetzlich vorgegebene Rangfolge der in § 3 MuSchArbV definierten Schutzmaßnahmen zu beachten:

1. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen

Zuerst ist zu prüfen, ob die Gefährdung durch eine einstweilige Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder ggf. Änderung der Arbeitszeiten ausgeschlossen werden kann. Dabei sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

2. Arbeitsplatzwechsel

Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nicht möglich oder auf Grund nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, so ist ein Arbeitsplatzwechsel bzw. die Zuweisung anderer Tätigkeiten für die betroffene Arbeitnehmerin zu veranlassen.

3. Freistellung

Erst wenn Schutzmaßnahmen nach 1. und 2. nicht möglich oder nicht zumutbar sind (z. B. aus betriebsstrukturellen Gründen), darf die werdende Mutter solange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.

Tätigkeit mit erhöhter Infektionsgefährdung

Ergibt sich bereits aus der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz eine erhöhte Infektionsgefährdung durch biologische Arbeitsstoffe, wie z. B. im Gesundheitswesen (hierzu gehört auch die Zahnheilkunde), ist nach der Biostoffverordnung in Verbindung mit der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Teil 2: „Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen“, zu verfahren:

Danach hat der Arbeitgeber für alle Beschäftigten, die keinen ausreichenden Immunschutz haben, eine verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu veranlassen, wenn sie in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern (hierzu gehören Zahnarztpraxen bzw. kieferorthopädische Praxen) tätig sind und regelmäßigen direkten Kontakt zu Kindern haben. Dabei soll der Immunschutz gegenüber Bordetella Pertussis, Masernvirus, Mumpsvirus, Rubivirus sowie Varizella-Zoster-Virus (VZV) überprüft werden. Bei der Behandlung von Erwachsenen soll zusätzlich die Immunität gegenüber Hepatitis-B-Virus (HBV) und Hepatitis-C-Virus (HCV) geprüft werden, wenn die Beschäftigten Tätigkeiten durchführen, bei denen sie regelmäßig und in größerem Umfang Kontakt mit Körperflüssigkeiten oder Gewebe von Patienten haben; außerdem bei Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder der Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung. Bei impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen muss im Rahmen der Pflichtuntersuchung nach entsprechender ärztlicher Beratung ein Impfangebot auf Kosten des Arbeitgebers unterbreitet werden.

Im Falle einer Schwangerschaft gelten darüber hinaus die entsprechenden Beschäftigungsverbote nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 MuSchG sowie die Beschäftigungsbeschränkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 MuSchArbV.

Demnach dürfen Schwangere und Stillende nicht beschäftigt werden, wenn sie dabei Krankheitserregern ausgesetzt sind. Hierunter fallen nichtimmune Schwangere und Stillende, die im Arbeitsalltag direkten, ungeschützten Körperkontakt mit Körperflüssigkeiten oder Geweben von Patienten haben. Zusätzlich sollte deren Immunschutz u. a. auch gegenüber Parvovirus B 19 und Cytomegalievirus (CMV) überprüft werden.

Grundsätzlich kann die Infektionsgefährdung durch geeignete Schutzmaßnahmen, wie z.B. durch das Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen und durch strikte Einhaltung von Hygieneregeln effektiv minimiert werden. Konkretisierte Hinweise sind den Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege 250 (TRBA 250) zu entnehmen. Bei Auswahl der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) sind auch die Besonderheiten der Schwangerschaft bzw. Laktation zu beachten. Das ständige Tragen von belastender PSA ist nicht erlaubt. Als belastende Persönliche Schutzausrüstung können z. B. Ausrüstungen angesehen werden, für die Tragezeitbegrenzungen festgelegt sind bzw. einschlägige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgenommen werden müssen (zu Tragezeitbegrenzungen siehe BGR/GUV-R 190, Nummer 6.3).

Der Umgang mit schneidenden, stechenden, rotierenden, scharfen oder spitzen Instrumenten, Geräten bzw. Gegenständen, die mit Körperflüssigkeiten (z. B. Blut, Speichel) kontaminiert sind, muss aufgrund der Infektionsgefährdung infolge von Stich- oder Schnittverletzungen unterbleiben. Daher ist u. a. das Abräumen, Entgegennehmen und die Aufbereitung dieser Instrumente nicht zulässig.

Für werdende Mütter in einer kieferorthopädischen Praxis verbleiben zum Beispiel folgende Beschäftigungsmöglichkeiten:

- Vorbereitung der Behandlung
- Unterweisung des Patienten
- Durchführung von Röntgentätigkeit außerhalb des Kontrollbereichs
- Administrative Tätigkeiten

Es ist wichtig, die richtige Balance zwischen dem Verbleib der Schwangeren oder Stillenden am Arbeitsplatz und dem effektiven Schutz gegenüber Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz zu finden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die in diesem Bereich arbeitenden Betriebsärzte entsprechend informieren würden, damit diese Hinweise bei der Beratung der Arbeitgeber einfließen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Christel Bayer)